

Satzung
des Bundesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e.V.
Rechtsträger der Bundesstelle des BDKJ

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „BDKJ-Bundesstelle“ e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der Rechtsträger der Bundesstelle des BDKJ.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erledigung der im Rahmen des Vereinszweckes anfallenden Arbeiten wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

Der Verein hat höchstens 15 Mitglieder. Dies sind:

- a) fünf Personen, die von der BDKJ-Hauptversammlung gewählt werden
- b) fünf Personen, die der BDKJ-Hauptausschuss aus seinen Reihen wählt und
- c) die Mitglieder des BDKJ-Bundesvorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden muss,
- durch Ausschluss und
- mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem BDKJ-Hauptausschuss, bzw. aus dem BDKJ-Bundesvorstand.

§ 4: Ausschluss von Mitgliedern:

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte Verstöße gegen:

- die Satzung,
- die Interessen des Vereins, sowie
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss ist dem/der Betroffenen mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen endgültig.

Eine den Ausschluss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5: Beiträge:

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6: Sonstige Rechte und Pflichten:

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 7: Vereinsorgane:

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladeschreibens folgenden Werktag. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens einem Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem Zweiten Vorsitzenden.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der/des Ersten Vorsitzenden und der/des Zweiten Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des BDKJ-Bundesvorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit;
- Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes;
- Auswahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Treuhandgesellschaft oder eines Steuerberaters zur Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung);
- Entlastung des Vorstandes;

- Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages;
- Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan und über den Stellenplan für die BDKJ-Bundesstelle;
- Beschlussfassung über die mittelfristige Haushaltsplanung bezogen auf einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken;
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte der Beteiligungsgesellschaften.

§ 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen liegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-Bundesstelle e.V. oder bei einer den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigenden Entscheidung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist diese aufzurunden.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Änderungen der §§ 2, 3, 12 und 15 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung durch die BDKJ-Hauptversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, die/der die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen und wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11: Anträge an die Mitgliederversammlung:

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 12: Vorstand:

Der Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern des BDKJ-Bundesvorstandes, die Mitglieder des Vereins sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Für den Fall, dass der BDKJ-Bundesvorstand unvollständig besetzt

ist, kann für die nichtbesetzte Vorstandsstelle für die Dauer der Vakanz, längstens aber für ein Jahr, ein anderes Mitglied aus der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Aus den Reihen des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung die*den Erste*n Vorsitzende*n und die*den Zweite*n Vorsitzende*n. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam - darunter die*der Erste Vorsitzende oder die*der Zweite Vorsitzende - vertreten. Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Doppelvertretung) befreit werden.

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages und die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

Der Vorstand bedient sich eine*r Geschäftsführer*in, der*dem bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang dieser Vertretungsmacht werden im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in einer Dienstanweisung geregelt. Der*die Geschäftsführer*in des Vereins nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Vereins teil. Der*die Geschäftsführer*in ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Doppelvertretung) befreit.

Die*der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

§ 13: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Abschluss und Beendigung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen
- Beratung und Entscheidung über die laufende Umsetzung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts- und Stellenplanes
- Beratungen und Entscheidungen zur wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsgesellschaften
- Beratung und Beschlussfassung der zum gewöhnlichen Geschäftskreis, laut Geschäftsverteilungsplan des Bundesvorstandes des BDKJ, gehörenden Aufgaben
- die Leitung der BDKJ-Bundesstelle.

§ 14: Beschlussfassung des Vorstandes:

Über die Beschlussfassungen des Vorstandes gelten die Regelungen des § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, die/der die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist durch ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen und wird vom Vorstand genehmigt.

§ 15: Aufsicht durch die Deutsche Bischofskonferenz:

Der Verein unterliegt dem kirchlichen Aufsichtsrecht. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Köln (Belegenheitsbistum) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 10 genannten Mehrheit beschlossen werden. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47ff. BGB.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird an den Jugendhaus Düsseldorf e.V. übertragen, der verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 07.12.2023 von der Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. beschlossen.

Düsseldorf, 07.12.2023

Gregor Podschun
1. Vorsitzender

Wolfgang Ehrenlechner
Geschäftsführer